



# AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Montag, 08.03.2021  
Beginn: 18:33 Uhr  
Ende: 20:45 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus  
Cadolzburg, Rathausplatz 1

---

Der Vorsitzende 1. Bürgermeister Bernd Obst eröffnet um 18:33 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 08.02.2021**

#### **Beschluss:**

Nach Vortrag durch den Vorsitzenden und ohne weitere Beratung wird die Niederschrift vom 08.02.2021 genehmigt.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

### **2 Behandlung von Bauleitplänen**

#### **2.1 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a "Erweiterung Cadolzburg Süd" Umwidmung von "privaten Grünflächen" in "allgemeines Wohngebiet" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB - Vorstellung des Planentwurfes**

#### **Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 03.08.2020 für die Grundstücke Fl.Nr. 984/4, 984/23 und 984/24, alle Gmkg. Steinbach, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Durch die Änderung sollen die Grundstücke von bisher „privater Grünfläche“ in „allgemeines Wohngebiet“ umgewidmet werden.

Der Planentwurf des beauftragten Büros TB Markert liegt zwischenzeitlich vor.

Die Festsetzungen des ursprünglichen Planes wurden weitestgehend übernommen, an die aktuelle Rechtslage angepasst und bisher bereits erteilte Befreiungen berücksichtigt.

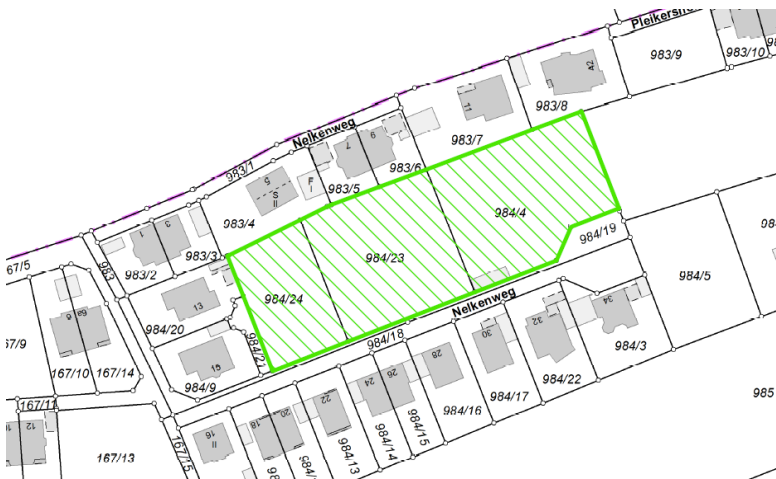
#### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Planentwurf des Büro TB Markert, in der Fassung vom 08.03.2021 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg Süd“ zu.

Die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Hauptortes Cadolzburg und hat eine Größe von 3.733 m<sup>2</sup> und liegt nördlich des bestehenden Nelkenweges. Im Norden, Westen und Süden schließt sich eine weitere Bebauungsreihe an. Im Osten schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Diese ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt des Marktbauamtes vom 08.03.2021, in dem der Planbereich gekennzeichnet ist.



Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

## **2.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 55 "Schwalbenstraße" und Berichtigung des "Flächennutzungsplanes 2010" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 dem Konzept der WBG Fürth zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 786 (Teilfläche) Gmkg. Steinbach mit Eigentumswohnungen und geförderten Mietwohnungen zugestimmt.

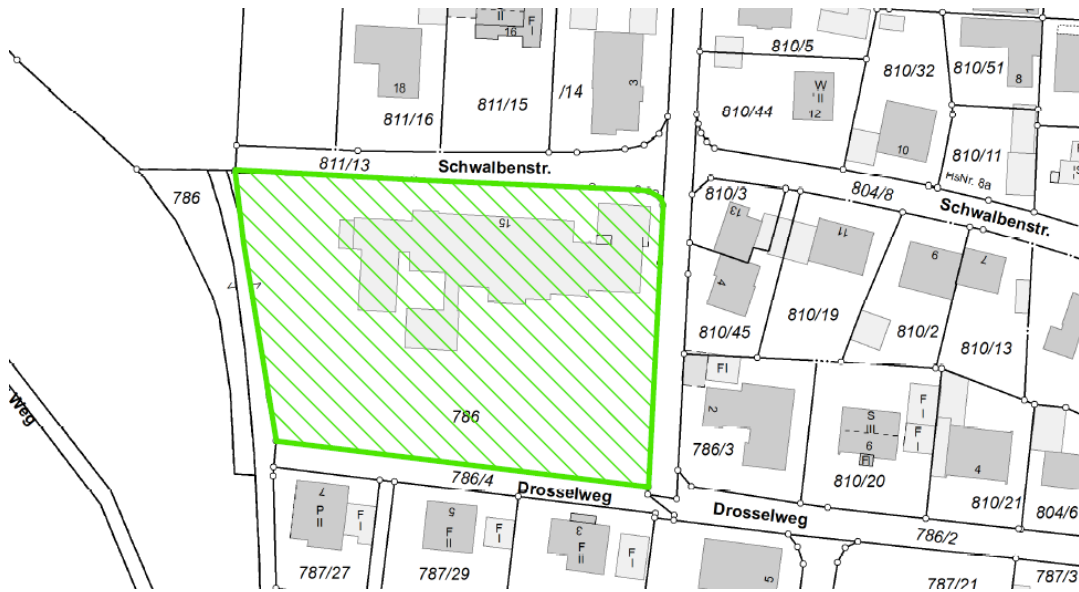
Des Weiteren hat der Marktgemeinderat in seiner letzten Sitzung dem vorgelegten städtebaulichen Vertragsentwurf zur Herstellung der planungsrechtlichen Bebaubarkeit nach BauGB und Übernahme der Kosten zugestimmt.

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schwalbenstraße“ und der 35. Berichtigung des „Flächennutzungsplanes 2010“ für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 786 Gmkg. Steinbach im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu. Die Grundstücksteilfläche wird in der Örtlichkeit im Norden; Süden und Osten durch die Erschließungsstraßen „Schwalbenstraße“, „Drosselweg“ und „Amselweg“ begrenzt. Im Westen schließt eine Waldfläche an.

Das Bebauungsgebiet soll als „Allgemeines Wohngebiet“ i. S. d. § 4 BauNVO festgesetzt bzw. als „Wohnbaufläche“ i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden.

Das Plangebiet ergibt sich aus dem Kartenausschnitt des Marktbauamtes vom 08.03.2021.



**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

### 3 Behandlung von Bauanträgen und -anfragen

#### 3.1 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Roßendorf 9, Fl.Nr. 25, Gmkg. Roßendorf

##### Sachverhalt:

Bei der Bauverwaltung wurde eine Bauvoranfrage für das Grundstück Roßendorf 9 eingereicht. Hier soll im südlichen Bereich die nicht mehr benötigte Maschinenhalle abgerissen werden und ein zweigeschossiges Einfamilienhaus (ca. 9 m x 10 m) entstehen.

Im FNP ist es als gemischte Baufläche gekennzeichnet.

Eine ausführliche Diskussion über die Entwässerungsproblematik bezüglich der Kläranlage Roßendorf schließt sich an.

##### Beschluss 1:

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Durch die Bauvoranfrage soll die Möglichkeit einer Bebauung des Grundstücks geklärt werden. Die Beurteilung gemäß BauGB lässt den Schluss zu, dass das Vorhaben im Außenbereich errichtet werden soll. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben, nach Auffassung des Ausschusses, nicht entgegen. Das Grundstück ist über die Ortsstraße erschlossen und kann an die Wasserversorgung angeschlossen werden; die Entwässerung ist möglich. Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

**Abstimmungsergebnis 0 : 8**

##### Abstimmungsvermerke:

Die Anfrage wurde somit abgelehnt.

##### Beschluss 2:

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage (gdl. BV Nr. 119/2019) auf dem Grundstück Roßendorf 9, bei der Ortsabrundungssatzung mit in Erwägung zu ziehen und aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

#### 3.2 Bauantrag zur Errichtung eines Ersatzhauses mit 3 WE sowie 9 Garagen und einen Abstellraum auf dem Grundstück Roßendorf 23, Fl.Nr. 24, Gmkg. Roßendorf

##### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Roßendorf 23 soll das alte Wohnhaus abgerissen und neu errichtet werden. Der Neubau wird an dem bestehenden Wohnhaus angebaut, der Eingang erfolgt über das

bestehende Treppenhaus. Das Gebäude erhält ein Satteldach (DN 48°) und wird 9,94 m hoch. Es entstehen drei neue Wohnungen.

Der Garagenhof soll nach dem Flächennutzungsplan im Außenbereich (§35 BauGB) in einer Grünfläche entstehen. Die erforderlichen Stellplätze können im Garagenhof nachgewiesen werden.

**Beschluss für das Wohnhaus:**

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag für das Wohnhaus zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Roßendorf errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die erforderlichen Stellplätze können im Außenbereich nachgewiesen werden.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

**3.3 Bauantrag zur Erweiterung eines Wohnhauses durch Umbau des angrenzenden bestehenden Dachgeschoßes auf dem Grundstück Gonnersdorf 4, Fl.Nr. 382, Gmkg. Roßendorf**

**Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Gonnersdorf 4 soll im bestehenden Gebäude das Dachgeschoss ausgebaut werden. Der Zugang erfolgt über die dahinterliegende Haus-Nr. 4a.

Ein eventuell zusätzlich anfallender Stellplatz wird auf dem Grundstück nachgewiesen.

**Beschluss 1:**

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gonnersdorf errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Ein eventuell zusätzlich anfallender Stellplatz wird auf dem Grundstück nachgewiesen.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

**Beschluss 2:**

Der Ausschuss beschließt, dass die Gemeindewerke Cadolzburg den Verursacher (Fremdeinleiter) für die Problematik bezüglich der Kläranlage Roßendorf herausfindet.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

**3.4 Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Hotel- und Gaststättenbetriebs in Wohnungen, sowie Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Dorfstr. 11, Fl.Nr. 844, 1137/4, Gmkg. Steinbach**

**Sachverhalt:**

Für die Dorfstraße 11 liegt uns eine Bauvoranfrage zu einer Nutzungsänderung des Hotel- und Gaststättenbetriebes in ein Mehrfamilienwohnhaus vor.

Auf dem Grundstück, das bisher als Parkplatz genutzt wird, soll ein neues Mehrfamilienwohnhauses errichtet werden. Dieses Grundstück ist im Flächennutzungsplan als öffentliche Parkfläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Des weiteren verläuft ein Fußweg am Feuerweiher und Feuerwehrhaus in Richtung Osten zur Straße „Am Feuerweiher“. Daher ist dieses Grundstück dem Außenbereich zuzuordnen.

Die entsprechenden Stellplätze, nach der aktuellen Stellplatzsatzung, müssen auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen werden.

Auf die vom nachbarlichen landwirtschaftlichen Betrieb vorgebrachten Einwände wird verwiesen.

**Beschluss Nutzungsänderung Dorfstr. 11:**

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage für die Nutzungsänderung eines Hotel- und Gaststättenbetriebs in Wohnungen grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche

Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Egersdorf errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

Eine abschließende Beurteilung erfolgt durch das Landratsamt.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

**Beschluss Neubau Mehrfamilienhaus:**

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Durch die Bauvoranfrage soll die Möglichkeit einer Bebauung des Grundstücks geklärt werden. Die Beurteilung gemäß BauGB lässt den Schluss zu, dass das Vorhaben im Außenbereich errichtet werden soll. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben, nach Auffassung des Ausschusses, nicht entgegen; die ausreichende Erschließung ist vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindewerke Cadolzburg und des Wasserbeschaffungsverband Egersdorf möglich. Die erforderlichen Stellplätze sind ebenfalls nachzuweisen.

Eine abschließende Beurteilung erfolgt durch das Landratsamt.

**Abstimmungsergebnis 0 : 8**

**Abstimmungsvermerke:**

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

**3.5 Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung einer Gaststätte und Pension in Wohnraum auf dem Grundstück Dorfstr. 11, Fl.Nr. 844, 1137/4, Gmkg. Steinbach**

**Sachverhalt:**

Für die Dorfstraße 11 liegt uns eine Bauvoranfrage mit verschiedenen Konzepten zu einer Nutzungsänderung des Hotel- und Gaststättenbetriebes in ein Mehrfamilienwohnhaus mit ca. 22 Wohneinheiten vor.

Die entsprechenden Stellplätze müssen auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Soweit die vom nachbarlichen landwirtschaftlichen Betrieb vorgebrachten Einwände auch für dieses Vorhaben gelten, wird darauf verwiesen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Egersdorf errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

Eine abschließende Beurteilung erfolgt durch das Landratsamt.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

**3.6 Bauvoranfrage für einen Anbau an der Ostseite auf dem Grundstück Brunnenstr. 2, Fl.Nr. 121/71, Gmkg. Cadolzburg**

**Sachverhalt:**

In der Brunnenstraße 2 soll an der Ostseite auf die jetzige Terrasse ein zweistöckiger Anbau errichtet werden. Hier soll der Empfangs- und Rezeptionsbereich entstehen sowie eine bessere Verteilung der Sitzplätze. Im Obergeschoss soll eine Küche eingerichtet und das Frühstückbuffet serviert werden.

Eventuell zusätzlich anfallende Stellplätze sind nachzuweisen.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Nürnberg ist zu beachten.

**Beschluss:**

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, die Bauvoranfrage grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die eventuell zusätzlich erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

**Abstimmungsergebnis 0 : 8**

**Abstimmungsvermerke:**

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

**3.7 Bauantrag zum Umbau und Nutzungsänderung eines Teilbereichs der bestehenden Werkstatthalle zu einem Schlossereibetrieb auf dem Grundstück Marktplatz 18a, Fl.Nr. 180 u. 180/4, Gmkg. Cadolzburg**

**Sachverhalt:**

Am Marktplatz 18 soll die ehemalige Schreinerei umgenutzt werden in einen Schlossereibetrieb. Hierzu werden teilweise die Außenwände erneuert. Im Erdgeschoss werden die Stahlbearbeitung und die Edelstahlbearbeitung untergebracht. Das Obergeschoss soll als Lager und Personalraum/Büro genutzt werden.

Die Stellplätze sollen im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Fürth überprüft werden.

Auf die vorgebrachten Einwände des Nachbarn wird verwiesen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die Stellungnahme der örtl. Verkehrsbehörde ist zu beachten. Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

Nachdem sich das Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altort Cadolzburg“ befindet, umfasst die Zustimmung zum Vorhaben auch die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

**Abstimmungsergebnis 4 : 4**

**Abstimmungsvermerke:**

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

**3.8 Bauantrag zum Neubau einer Aufstockung auf eine Bestandsgarage auf dem Grundstück Wiesenweg 3, Fl.Nr. 800/4, Gmkg. Steinbach**

**Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Wiesenweg 3 soll die bestehende Doppelgarage aufgestockt werden. Am bestehenden Wohnhaus wird die Dachgaube auf der Südseite um 2,27 m verbreitert. Eventuell zusätzlich anfallende Stellplätze sind nachzuweisen; nach Auffassung der Verwaltung entsteht eine neue separate Wohnung im Dachgeschoss. Die Zufahrt über die privaten Grundstücke ist entsprechend zu sichern.

**Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wachendorf errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Eventuell zusätzlich anfallende Stellplätze sind nachzuweisen.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

### **3.9 Antrag auf Stellplatzablöse (§5 StS) für das Bauvorhaben Wiesenweg 5, Fl.Nr. 800/7, Gmkg. Steinbach**

#### **Sachverhalt:**

Der Bauherr stellt für das Bauvorhaben im Wiesenweg 5 einen Antrag auf Stellplatzablöse für einen Stellplatz.

Gemäß § 5 Stellplatzsatzung (StS) beträgt die Höhe für die Ablösung für einen Kraftfahrzeugstellplatz 7.500,00 EUR.

#### **Beschluss:**

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag zur Stellplatzablöse für einen Kraftfahrzeugstellplatz in Höhe von 7.500,00 EUR (§ 5 StS) zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis 0 : 8**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

### **3.10 Bauvoranfrage für den Bau eines Schwimmbeckens auf dem Grundstück Cadolzheimer Str. 33, Fl.Nr. 758/11, 758/15, Gmkg. Steinbach**

#### **Sachverhalt:**

Wir haben eine Bauvoranfrage für einen Bodenebenen Pool mit einer Größe von 4 m x 10 m erhalten, dieser soll eine bodengleiche Abdeckung erhalten.

Für Variante A steht das Grundstück Fl.Nr. 758/11 zur Verfügung. Dieses Grundstück wird von der Verwaltung zum Außenbereich zugeordnet. Hier könnte nur eine Genehmigung nach § 35 Abs 2 BauGB erfolgen. Öffentliche Belange sprechen entgegen, das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Pool bei Variante B soll an der westlichen Grundstücksseite (Fl.Nr. 758/15) errichtet werden. Hierzu wird ein Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 2 m über die gesamte Poollänge angefragt. Diese Variante ist nach § 34 BauGB dem innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu zuteilen.

#### **Beschluss Variante A:**

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Durch die Bauvoranfrage soll die Möglichkeit einer Bebauung des Grundstücks geklärt werden. Die Beurteilung gemäß BauGB lässt den Schluss zu, dass das Vorhaben im Außenbereich errichtet werden soll. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben, nach Auffassung des Ausschusses, nicht entgegen. Das Grundstück ist über die „Cadolzheimer Straße“ erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden.

Die Hinweise der Gemeindewerke Cadolzburg sind zu beachten.

Eine abschließende Beurteilung erfolgt durch das Landratsamt.

**Abstimmungsergebnis 7 : 1**

#### **Beschluss Variante B:**

Der Ausschuss beschließt, die Bauvoranfrage grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wachendorf errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die Hinweise der Gemeindewerke Cadolzburg sind zu beachten.

Eine abschließende Beurteilung erfolgt durch das Landratsamt.

**Abstimmungsergebnis 7 : 1**

### **3.11 Bauantrag einer "Gemeinschaftshütte Deberndorf" für die Vereine FFW, Gesangsverein, Kärwaverein u. Kulturverein Deberndorf auf dem Grundstück Deberndorfer Hauptstr. 29, Fl.Nr. 35/1, Gmkg. Deberndorf**

#### **Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Deberndorf stellt einen Bauantrag zur Errichtung einer „Gemeinschaftshütte Deberndorf“. Beteiligt hierbei sind die Vereine FFW, Gesangsverein, Kärwaverein und Kulturverein Dillnberch Schlorcher.

Für diese Hütte wurden auch Fördermittel aus dem Regionalbudget beantragt und diesen zugestimmt.

Strittig ist noch der Standort der Hütte auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 35/1 Gmkg. Deberndorf. Aus diesem Grund ist noch kein endgültiger Bauantrag eingereicht. Erst wenn die Zustimmung durch den Ausschuss zu einem Standort erteilt wurde, werden die Abschließenden Planunterlagen fertig gestellt.

#### **Standort 1 und 3:**

Diese liegen eindeutig außerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung Deberndorf. Das Landratsamt Fürth hat im Vorfeld telefonisch mitgeteilt, dass eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB auf Grund der Darstellung im Flächennutzungsplan und einer weiter entstehenden Splittersiedlung nicht möglich ist.

#### **Standort 2:**

Dieser Standort liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung Deberndorf, die westliche Teilfläche ist als Grünfläche ausgewiesen. Problematisch ist hier die Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung und zum vorhandenen Kinderspielplatz. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Bebauung ein.

Bei allen drei Varianten muss der Fortbestand des vorhandenen Bolzplatzes geprüft werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ist für die Gemeinschaftshütte je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz erforderlich (Nr. 6.2 Anhang 1 zur GaStellV), dies wären 5 Stellplätze. Diese sind im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Fürth zu prüfen. Die Stellplätze müssen im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung nachgewiesen werden.

Über die genutzte Fläche ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen, ein entsprechender Pachtzins ist anzusetzen.

Die im Vorfeld vom Antragsteller angedachten verschiedenen Standorte wurden kurzfristig auf Standort 2 reduziert. Nur dieser soll Grundlage für den heute gefassten Beschluss sein.

Eine Diskussion über die Nähe zur Wohnbebauung schließt sich an.

**MGR Waldenburger** erklärt, dass es ein logistischer Standort ist und in dieser Gemeinschaftshütte nur ca 12-14 Personen Platz haben und diese ausschließlich für Schulungen z.B. Erste-Hilfe oder Kerzengießen genutzt wird. Die Kirchweih wird weiterhin am südlichen Rand des Grundstückes stattfinden.

#### **Beschluss Standort 2:**

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Deberndorf errichtet werden. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die Hinweise der Gemeindewerke Cadolzburg sind zu beachten.

Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

Über die vom Antragsteller zur tragenden Kosten zur Realisierung des Bauvorhabens und Nutzung des gemeindlichen Grundstücks sind vor Baubeginn entsprechende Regelungen zu treffen.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**



## 4 Verkehrsangelegenheiten

### 4.1 Verkehrsberuhigter Bereich Am Höhbuck

#### Mitteilung:

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.01.2021 wurde von Frau MGRin Höfler angeregt, im Bereich des Park-/ Festplatzes am Höhbuck eine verkehrsberuhigte Zone einzurichten, daher wurde die Polizeiinspektion Zirndorf um Stellungnahme gebeten. Mit Zustimmung des Landratsamtes Fürth liegt der Verwaltung folgendes Ergebnis vor:

*Gemäß § 42 Vz.325.1 STVO ist auch das Einrichten eines verkehrsberuhigten Bereiches an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.*

*Bei der Verkehrsfläche am „Höhbuck“ handelt es sich um einen großen Platz, der sowohl einen Wohnmobilstellplatz als auch mehrere PKW- Parkplätze anbietet. Daneben wird gerade ein Spielplatz eingerichtet.*

*Insofern kann man nicht davon ausgehen, dass hier die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt, wie es die VwV fordert.*

*Es ist ja offensichtlich so, dass die Zubringerstraße zu den Parkplätzen und dem Wohnmobilstellplatz extra dem Fahrzeugverkehr dient.*

*Außerhalb der „Corona“- Zeit ist doch auch der Parkplatz zum Abstellen von Reisebussen vorgesehen, oder gibt es da mittlerweile andere Überlegungen im Rathaus?*

*Das wäre dann ein absolutes Ausschlusskriterium für einen verkehrsberuhigten Bereich.*

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage und der sich daraus ergebenden ablehnenden Haltung der Polizeiinspektion Zirndorf, im Bereich des Park-/ Festplatzes am Höhbuck von einer verkehrsberuhigten Zone abzusehen.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

**MGRin Höfler** bittet, den Bereich Am Höhbuck im Rahmen des Parkraumkonzepts zu betrachten und eventuell auf spielende Kinder durch andere Verkehrszeichen hinzuweisen.

**Kenntnis genommen**

### 4.2 Einrichten einer Zone 30 in der Steinbacher Hauptstraße

#### Mitteilung:

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.01.2021 wurde von Frau MGRin Besendörfer gebeten, eine Überprüfung in Hinsicht auf eine 30 Km/h Zone der Steinbacher Hauptstraße, durchzuführen.

Daher baten wir um Stellungnahme der Polizeiinspektion Zirndorf. Diese ließ uns, nach Rücksprache mit dem Landratsamt, folgende Stellungnahme zukommen:

*Gemäß § 45 (1c) STVO ist das Einrichten von Tempo-30-Zonen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wie der Name der Straße schon aussagt, handelt es sich hier um eine Hauptstraße, die quer durch den Ort Steinbach verläuft. Es handelt sich also um eine sogenannte „Vorrangstraße“, die den Verkehr in Richtung Pleikershof, Kohlenplatte und Erbersgasse aufnimmt.*

*Solch eine Zone kommt nach der VwV zu § 45 auch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Das ist hier nicht der Fall. Der Hauptverkehr zwischen Ammerndorf und Cadolzburg findet zwar definitiv auf der St 2409 statt, dennoch werden die Orte Egersdorf und Wachendorf von Ammerndorf kommend über die Hauptstraße angefahren.*

*Auch soll dem sogenannten „Sichtbarkeitsprinzip“ Rechnung getragen werden. Dieses setzt voraus, dass das Gesamtbild des betreffenden Gebiets dem Kraftfahrer stets das Bewusstsein vermittelt, sein Fahrzeug innerhalb einer geschwindigkeitsbeschränkten Zone zu steuern. Dies ist bei einer Ortsdurchgangsstraße nicht zu vermitteln.*

*Wir sehen hier außerdem weder eine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, noch hohen Querungsbedarf für Fußgänger.*

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage und der sich daraus ergebenden ablehnenden Haltung der Polizeiinspektion Zirndorf, empfiehlt die Verwaltung, von einer Einrichtung einer 30 Km/h Zone in der Steinbacher Hauptstraße Abstand zu nehmen.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

**Kenntnis genommen**

#### **4.3 Parksituation Egersdorf Nord**

##### **Sachverhalt:**

Ein Bürger aus dem Wohngebiet „Am Gemeindeholz“ informierte die Verwaltung über zwei Nachbarn, die einen markierten Parkplatz mit ihren Anhängern dauerbesetzen. Werden die Anhänger gebraucht, so würden die Nachbarn im Austausch ihre Autos dort abstellen, um sicher zu gehen, dass dieser Parkplatz weiterhin „in deren Besitz“ bleibt.

Dieses Verhalten wird vom Beschwerdeführer als „Privatisierung eines öffentlichen Parkplatzes“ verstanden.

Die bereits mehrfach im Gremium besprochene Parksituation in Egersdorf-Nord ergab bekanntlich im Endresultat die Ausweisung einer Parkzone. Dabei wurden die baulich angelegten Stellplätze als „reine“ PKW-Stellplätze eingerichtet, hingegen stehen die zusätzlich markierten Stellplätze weiterhin jedem Fahrzeug (Auto, Motorrad, Roller, Mofa, Anhänger, Wohnmobil etc.) zum Parken zur Verfügung. Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist ein Abstellen von Anhängern bis zu zwei Wochen gestattet. Dann müssen sie „bewegt“ werden.

Der Wunsch des Beschwerdeführers ist, den kompletten Bereich „Am Gemeindeholz/Am Wasen/Am Wattenbach“ als PKW-Parkzone auszuweisen. Dies hätte zur Folge, dass KEIN anderes Fahrzeug (außer PKW) in diesem Bereich geparkt werden dürfte.

Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Polizeiinspektion Zirndorf kam auch dieser zum Ergebnis, dass eine Ausweisung einer „reinen“ PKW-Parkzone in einem Wohngebiet nicht verhältnismäßig ist. Diese Antwort wurde dem Beschwerdeführer durch den 1. Bürgermeister bereits mitgeteilt.

Zwischenzeitlich erreichte die Verwaltung das Begehren des Beschwerdeführers, den vorbezeichneten Sachverhalt im Bau- und Umweltausschuss dahingehend beschlussmäßig zu behandeln, dass lediglich die betroffenen 2 Parkplätze nur für PKW freigegeben werden.

Eine derartige Beschränkung ist mit den Grundsätzen der StVO nicht vereinbar. Seitens der Straßenverkehrsbehörde ist keine besondere Gefahrenlage vor Ort erkennbar, die weitere straßenverkehrsrechtliche Regelungen erforderlich machen würde.

Es wurden auch seitens des Beschwerdeführers keine ausreichenden Gründe dargelegt, die ihn aufgrund des Sachverhaltes in seinen persönlichen Rechten einschränken würden.

Die Straßenverkehrsbehörde sieht daher seinen Antrag als unbegründet. Die Verwaltung empfiehlt, die Parkmöglichkeiten im Straßenverlauf „Am Gemeindeholz“ so zu belassen, wie sie gegenwärtig ausgewiesen sind.

##### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Antrag des Beschwerdeführers auf Beschränkung der bekannten zwei Stellplätze nur für PKW stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis 0 : 8**

##### **Abstimmungsvermerke:**

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

#### **4.4 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Stichstraße an der Steingasse**

##### **Sachverhalt:**

Die Stichstraße an der „Steingasse“ ist nunmehr ausgebaut worden und somit nach den Vorschriften des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes öffentlich zu widmen.

##### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg beschließt, die ausgebauten Stichstraße an der „Steingasse“ nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur **Ortsstraße zu** widmen.

Die gewidmete Straßenfläche beginnt an der Abzweigung von der bereits öffentlich gewidmeten „Steingasse“ zwischen den Grundstücken FINr. 205/42 (Nordwestecke) und FINr. 205/16 (Südwestecke), verläuft in östlicher Richtung und endet mit einer Straßenkehre an den Grundstücken FINr. 205/15 (Nordwestecke) und FINr. 205/17 (Südwestecke).

Die gewidmete Straßenfläche hat die FINr. 205/43 und FINr. 205/105 und eine Gesamtlänge von 0,101 km. Alle Flurnummern (FINr.) sind in der Gemarkung Cadolzburg gelegen.

Träger der Straßenbaulast wird der Markt Cadolzburg.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

#### **5 Service Stationen für Radfahrer**

##### **Sachverhalt:**

Während der Radbereisung durch die AGFK Bayern e.V. teilte die Bewertungskommission dem Markt Cadolzburg mit, dass es förderlich wäre, wenn es im Markt Cadolzburg an verschiedenen Stellen Fahrrad-Servicestationen geben würde.

Diese zu installieren wäre ein weiterer Schritt in der Entwicklung zur Fahrradfreundlichen Kommune.

Nach Rücksprache mit dem LAG-Management ist eine Förderung in Höhe von 50 % der Nettokosten möglich.

Anhand des Radverkehrsaufkommens wurden folgende, besonders stark frequentierte Standorte für die Servicestationen ausgewählt:

Bahnhof Cadolzburg  
Bahnhof Egersdorf  
Höhbuck  
Sportplatz Cadolzburg  
Sportplatz Wachendorf

Durch den Landkreis Fürth wird momentan ein Radverkehrskonzept erstellt. Alle Standorte befinden sich entlang von Routen, die in diesem Konzept berücksichtigt werden.

Der Markt Cadolzburg schlägt vor, 5 Fahrradservicestationen der Firma Ziegler (Einzelpreis 2.093,21 EUR netto) zu bestellen und an folgenden Orten zu platzieren:

Bahnhof Cadolzburg  
Bahnhof Egersdorf  
Höhbuck  
Sportplatz Cadolzburg  
Sportplatz Wachendorf

Die Förderung über LEADER in die Wege leiten.

Sobald der Förderantrag genehmigt ist, können die Fahrrad-Servicestationen bestellt werden.

### **Beschluss 1:**

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung fünf Fahrrad-Servicestationen der Firma Ziegler zum Angebotspreis von 10.466,05 EUR zu beschaffen und an folgenden Orten aufzustellen:

Bahnhof Cadolzburg  
Bahnhof Egersdorf  
Höhbuck  
Sportplatz Cadolzburg  
Sportplatz Wachendorf

Eine Förderung über LEADER soll in die Wege geleitet werden.

**Abstimmungsergebnis 0 : 8**

### **Abstimmungsvermerke:**

Die Anfrage wurde somit abgelehnt.

### **Beschluss 2:**

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung zwei Fahrrad-Servicestationen der Firma Ziegler zum Angebotspreis von 4.186,42 EUR zu beschaffen und an folgenden Orten aufzustellen:

Bahnhof Cadolzburg  
Bahnhof Egersdorf

Eine Förderung über LEADER soll in die Wege geleitet werden.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

## **6 Ausbau der Räumlichkeiten im Brusela - Antrag Freie Wähler/PWG**

### **Sachverhalt:**

Der Antrag von den Freien Wähler / PWG wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.03.2021 behandelt. Eine Behandlung im Bau- und Umweltausschuss ist nicht erforderlich.

**Kenntnis genommen**

## **7 Stellplatzbedarfssatzung – Ergänzung § 3 Abs. 3**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 die Änderung der Stellplatzbedarfssatzung des Marktes beschlossen.

In der Sitzung wurde entgegen dem Vorschlag der Verwaltung – notwendige Kraftfahrzeugstellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein –, folgender Passus unter § 3 Abs. 3 der Satzung aufgenommen:

„Es können maximal zwei notwendige Kraftfahrzeugstellplätze hintereinander angeordnet werden, sofern diese zu einer Wohneinheit gehören. Weitere, zur Wohneinheit gehörende Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.“

Diese Fassung ist zwischenzeitlich in Kraft getreten und wird bei der Prüfung der Bauanträge angewandt.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass durch diese Regelung sich zwar die in § 2 Abs. 1 StS neu festgelegte Stellplatzzahl erhöht hat, die Fläche für Stellplätze jedoch tatsächlich reduziert wird.

Bedenken bestehen auch dahingehend, dass hintereinander angelegte Stellplätze selten von zwei Autos belegt werden. Ein Fahrzeug parkt dann meist im öffentlichen Parkraum.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2021 beschlossen, dass in den Fraktionen nochmals darüber beraten werden soll.

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt § 3 Abs. 3 der Stellplatzsatzung dahingehend zu ändern:

Bei drei erforderlichen Kraftfahrzeugstellplätzen können maximal zwei notwendige Kraftfahrzeugstellplätze hintereinander angeordnet werden, sofern diese zu einer Wohneinheit gehören. Weitere, zur Wohneinheit gehörende, Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

## **8 Aktualisierung des Sanierungsgebietes "Altort Cadolzburg" - Vorstellung der Vorplanung**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat bereits 2003 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Cadolzburg“ beschlossen.

Gemäß Beschluss vom 17.02.2020 wurde die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31.12.2021 bei der Regierung von Mittelfranken beantragt.

Nachdem sich die städtebaulichen Gesichtspunkte seit der Aufstellung der derzeit gültigen Sanierungssatzung verändert haben, ist insbesondere durch das zwischenzeitlich durchgeführte ISEK Verfahren eine neue Betrachtungsweise des Gebiets erforderlich.

In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro P4 hat die Verwaltung nun das bestehende Gebiet unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Maßnahmen überarbeitet. Die in der Voruntersuchung 2002 ermittelten Grundlagen und Kenntnisse über Zustand, Struktur und Funktion des Untersuchungsgebiets wurden hierbei berücksichtigt.

Die Erweiterung des neuen Umfangs des Sanierungsgebiets ist in den Planunterlagen gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Flächen im Bereich des Bahnhofes Cadolzburg und der Zuwegung vom Bahnhof zum Zentrum. Außerdem wurde ein Teil der Ortsdurchfahrt Nürnberger-/Hindenburgstraße mit aufgenommen. Der Markt Cadolzburg plant hier in enger Absprache mit dem Staatlichen Bauamt, die Gestaltung der Seitenbereiche um eine entsprechende Aufwertung des Ortsbildes zu erreichen.

Das bestehende Sanierungsgebiet mit 35,47 ha wurde um 8,77 ha auf 44,24 ha erweitert.

Die jeweiligen Einzelmaßnahmen sind auf dem Maßnahmenplan vom 02.03.2021 detailliert beschrieben.

In einem weiteren Verfahrensschritt ist die Maßnahmenplanung der Regierung von Mittelfranken zur Zustimmung vorzulegen. Danach kann das Sanierungsgebiet als Satzung beschlossen werden.

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Maßnahmenplan zum Sanierungsgebiet „Altort Cadolzburg“ einschließlich der Erweiterungsflächen (Stand 02.03.2021) zu.

Der Plan ist der Regierung von Mittelfranken zur Stellungnahme vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

## **9 Abwägungsbeschluss i. S. d. § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Stichstraße Steingasse"**

### **Sachverhalt:**

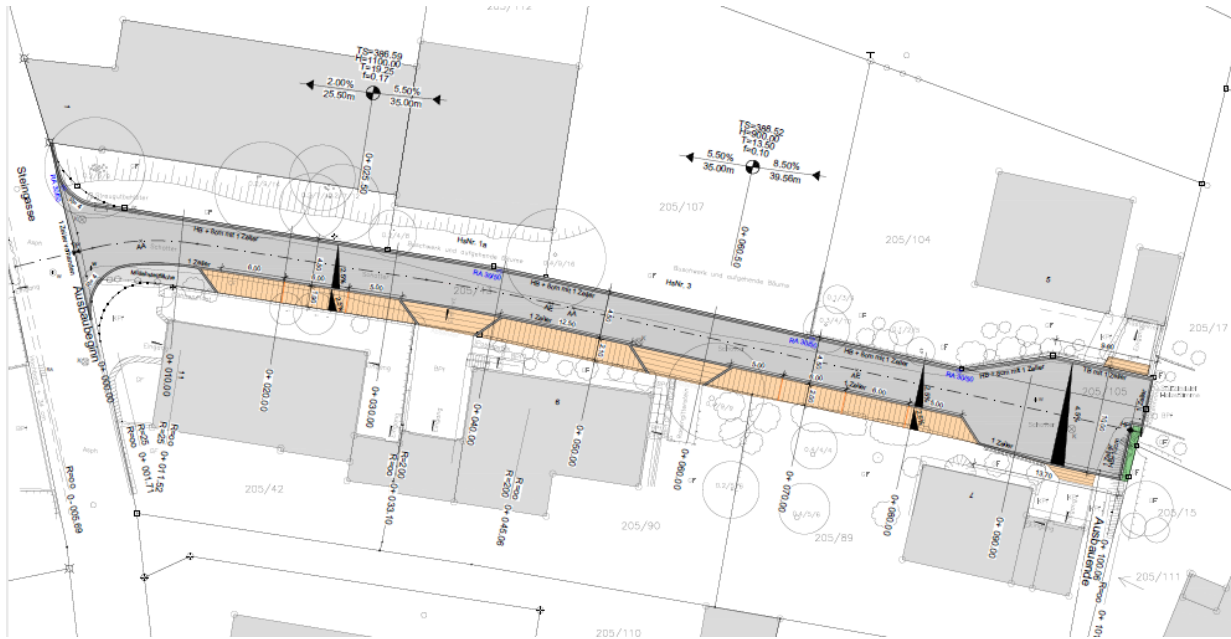
Die Herstellung von Straße setzt gem. § 125 Abs. 1 BauGB grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Liegt wie im Fall der „Stichstraße Steingasse“ ein Bebauungsplan nicht vor, kann die Rechtmäßigkeit der Herstellung gem. § 125 Abs. 2 BauGB herbeigeführt werden. Danach dürfen die Anlagen nur erstellt werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB genügen. Die öffentlichen und privaten von der Planung betroffenen Belange müssen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

Die Erschließungsanlage „Stichstraße Steingasse“ wurde technisch fertig hergestellt und es soll mit diesem Abwägungsbeschluss die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dem gesetzlichen Auftrag zur Beitragserhebung nachzukommen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2019 beschlossen, das Ingenieurbüro Christofori und Partner, Roßtal-Buchschwabach, mit den Planungsleistungen für den Ausbau der Stichstraße Steingasse zu beauftragen. In der Sitzung am 17.02.2020 hat dann der Marktgemeinderat die vom Ingenieurbüro vorgelegten verschiedenen Varianten behandelt und sich für die Variante 1 – Ausbau mit einem seitlichen Streifen mit versickerungsfähigen Betonpflaster – entschieden.

Der Straßenverlauf war durch die vorhandene Grundstückssituation (Teilflächen für den Straßenbau wurden bereits in den 60er und 70er Jahren erworben) vorgegeben.

Die Arbeiten wurden gem. Planentwurf vom November 2019 durch die Fa. Hähnlein, Feuchtwangen, ausgeführt.



Der Ausbau entspricht den technisch vorgeschriebenen Richtlinien.

Die vom Ausbau betroffenen Bürger wurde wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 04.08.2020 über den Ausbau hinsichtlich der technischen Ausführung und auch hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts informiert.

Die vom Ausbau betroffenen Träger öffentlicher Belange – insbesondere die Ver- und Entsorgungsbetriebe – wurden im Vorfeld informiert und deren Stellungnahme eingeholt. Die entsprechenden Belange wurden in der Planung und Ausführung berücksichtigt.

Durch das Büro Ruppert und Felder, Bayreuth, wurde eine Baugrunduntersuchung erstellt (28.07.2020).

Die Stichstraße Steingasse und die angrenzenden Grundstücke liegen bauplanungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB, deshalb ist es nicht erforderlich, zur Schaffung von Baurecht einen Bebauungsplan aufzustellen.

### **Beschluss:**

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Diese Belange wurden angemessen berücksichtigt, soweit diese überhaupt von der Planung betroffen sind.

Die Erschließungsanlage „Stichstraße Steingasse“ entspricht den Anforderungen; der Ausbau ist somit planungsrechtlich rechtmäßig i. S. d. § 125 Abs. 2 BauGB erfolgt.

**Abstimmungsergebnis 8 : 0**

## **10 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse**

### **Mitteilung:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung am 08.02.2021 folgenden Vergabebeschluss gefasst:

- Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Honoraraktualisierung des Planungsbüros Pfeffer GmbH für die HLS und ELT-Anlagen zur Nutzungsänderung von Büros zu Veranstaltungsräumen und Errichtung eines Treppenhauses mit Aufzugsanlage im Anwesen Hindenburgstraße 14 zu.  
Die Anpassung des Honorars beträgt: 57.134,79 EUR brutto (**HLS Anpassung: 21.342,22 EUR, ELT 35.792,57 EUR**).  
Das Gesamthonorar beläuft sich auf 76.134,79 EUR brutto (**HLS: 29.842,22 EUR; ELT: 46.292,57 EUR**).

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Bekanntgabe des Beschlusses zur Kenntnis.

**Kenntnis genommen**

## **11 Mitteilungen und Anträge**

### **11.1 Eichenprozessionsspinner – Geplante Maßnahmen zur Bekämpfung**

#### **Mitteilung:**

Der Eichenprozessionsspinner (EPS) ist ein Schmetterling, dessen Raupe kurze, für den Menschen gefährliche Brennhaare besitzt. Die Reaktionen reichen von heftigem Juckreiz bis Bronchitis oder Asthma. Die EPS stammen aus Südeuropa, wo Fressfeinde und Umweltfaktoren in der Regel ihre Zahlen in Schach halten und ihre Auswirkungen minimieren. Durch den Handel von lebenden Eichenpflanzen hat sich ihr Verbreitungsgebiet in den letzten 20 Jahren jedoch ausgedehnt und der Eichenprozessionsspinner hat sich weiter nördlich etabliert. Die Raupen des Schmetterlings ernähren sich von Knospen und Blättern verschiedener Eichen- Bäume. Auch in Cadolzburg ist der ESP inzwischen heimisch und weit verbreitet.

Die akute Gefahr ist während der Raupenfraßzeit des Schädlings am größten. Alte Gespinnstnester des Eichenprozessionsspinners, ob am Baum haftend oder am Boden liegend, stellen eine anhaltende Gefahrenquelle dar. Da die Raupenhaare eine lange Haltbarkeit besitzen, reichern sie sich über mehrere Jahre in der Umgebung, besonders im Unterholz und im Bodenbewuchs, an. Sie halten sich auch an den Kleidern und Schuhen und lösen bei Berührungen stets neue allergische Reaktionen aus.

Die Bekämpfung sollte wegen der gesundheitlichen Belastung und der notwendigen speziellen Arbeitstechnik nur von Fachleuten durchgeführt werden. Vorrangig muss eine Bekämpfung aus hygienischen Gründen dort in Erwägung gezogen werden, wo Menschen durch die Gifthaare gefährdet sind und eine Absperrung des befallenen Geländes für längere Zeit unmöglich ist. Zuständig zur Abwehr der Gesundheitsgefahr auf öffentlichem Gelände sind die Gemeinden, bei Privatgrundstücken die Eigentümer.

Zu den mechanischen Bekämpfungsverfahren gehört das Absaugen der Nester mit Spezialgeräten, das Fixieren der Nester durch Einsprühen (z.B. mit Wasserglas oder Sprühleim und Abnehmen in ein dichtes Behältnis) sowie die sachgerechte Entsorgung (Müllverbrennung). Auf keinen Fall ist Abflämmen geboten oder ein Wasserstrahl! Mechanische Verfahren sind arbeitsaufwändig, kostenintensiv und nicht immer ausreichend wirksam. Außerdem gibt es die Möglichkeit der Bekämpfung durch Insektizide.

Der Markt hat sich bereits im Vorjahr Kapazitäten für die Bekämpfung des ESP mittels Insektiziden gesichert. Der Einsatz von Insektiziden ist dabei sorgfältig abzuwägen und muss die Belange von Naturschutz und Wasserschutz berücksichtigen.

Die Bekämpfung des ESP findet in Cadolzburg vorrangig an folgenden Stellen statt:

- Cadolzburg KiGa Villa Kunterbunt
- Cadolzburg Baustraße
- Cadolzburg Höhbuck
- Cadolzburg Deberndorfer Weg bis Parkplatz Drimm-Dich-Pfad
- Wachendorf Adlerstraße

- Wachendorf Weingasse Richtung Pleikershof
- Pleikershof Richtung Steinbach
- Pleikershof Parkplatz im Wald
- Zautendorf an der Kirche
- Zautendorf Richtung Hundeplatz
- Zautendorf Friedhof
- Greimersdorf Hauptstraße
- Roßendorf Richtung Horbach
- Seckendorf Richtung B8
- Ballersdorf gegenüber von Frau Machil

Der genaue Termin zur Bekämpfung kann erst kurzfristig (ca. 2 Wochen vorher), in Abhängigkeit der Entwicklung des Schädlings genannt werden.

#### Eichenprozessionsspinner Villa Kunterbunt

Bei der am 31.02.2021 durchgeführten Besichtigung wurde festgestellt, dass die jüngsten Verletzungen der Kinder auf die seit Herbst herumliegenden Blätter zurückzuführen sind. In Absprache mit der stellv. Leitung der Einrichtung wurde festgelegt, dass der Betriebshof in der KW 9/2021 im gesamten Außenbereich einschl. Sandkästen der Einrichtung die Blätter zusammenbläst und in den angrenzenden Wald verbringt.

Sobald die ersten Aktivitäten des EPS festgestellt werden, können Maßnahmen zur Bekämpfung ergriffen werden (voraussichtlich Ende März, Anfang April).

Im Herbst letzten Jahres wurde bereits der komplette Sand (ca. 45m<sup>3</sup>) für ca. 5.000,- EUR ausgetauscht. Die Betriebshofleitung sieht daher zurzeit keine Notwendigkeit den Vorgang zu wiederholen.

Um den Kindern auch weiterhin das Spielen im freien zu ermöglichen, empfiehlt die Betriebshofleitung alle auf dem Grundstück befindlichen Eichen (ca. 8 Stück) zu fällen und Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Vordergrund muss immer das Wohl der Kinder und der Kindergärtnerinnen stehen.

Klar ist jedoch, dass die Gefahr ausgehend vom angrenzenden Staatsforst nach wie vor besteht, unabhängig von ergriffen Maßnahmen des Marktes auf dem Grundstück selbst.

#### Maßnahmen zum Selbstschutz

- Grundsätzlich die Befallsareale meiden
- Raupen und Gespinste nicht berühren
- Sofortiger Kleiderwechsel und Duschbad mit Haarreinigung nach Kontakt mit Raupenhaaren
- Empfindliche Hautbereiche (z. B. Nacken, Hals, Unterarme) schützen, bei - Bekämpfungsmaßnahmen Chemievollschutzanzug und Atemschutz tragen
- Auf Holzernte- oder Pflegemaßnahmen verzichten, solange Raupennester des Eichenprozessionsspinners erkennbar sind
- Bekämpfung wegen gesundheitlicher Belastung und spezieller Arbeitstechnik nur von Fachleuten durchführen lassen

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

**MGR Wagner** bittet die Verwaltung mit dem Staatsforst zu klären, ob die 2 – 3 Eichen die direkt an der Grenze zur Villa Kunterbunt stehen, auch gefällt werden könnten.

**Kenntnis genommen**

### **11.2 Bordsteinabsenkung an der Kreuzung Untere Bahnhofstraße/ Ostlandstraße/ Markgraf-Alexander-Straße**

#### **Mitteilung:**

Die Ausführungsplanung sieht am Gehweg auf der Seite des Horneberspark an der Kreuzung Unterer Bahnhofstraße/Ostlandstraße/Markgraf-Alexander-Straße Richtung Ostlandstraße keine Absenkung des Bordsteins vor.



Nach Aussage des verantwortlichen Ingenieurbüros wurde im Stadium der Vorplanung eine entsprechende Entscheidung getroffen, da diese Wegbeziehung als untergeordnet eingestuft wurde.

Vor Ort stellt sich die Situation eindeutig anders dar. Die Bauverwaltung hat daher die zum jetzigen Zeitpunkt noch mögliche Änderung angeordnet und die Absenkung freigegeben.

**Kenntnis genommen**

### **11.3 Sachstand Hindenburgstr. 23**

**MGR Strobl** fragt nach dem Sachstand des entkernten Hauses in der Hindenburgstr. 23.

**Der Vorsitzende** erklärt, dass das Objekt erneut verkauft und eine mögliche Bebauung angefragt wurde; aber bisher liegt noch kein Bauantrag vor.

**Kenntnis genommen**

### **11.4 Antrag zur Errichtung einer Einbahnstraße in der Haffnersgartenstraße**

**MGR Strobl** bringt den Antrag eines Bürgers vor, dass die Haffnersgartenstraße zur Einbahnstraße geändert werden soll.

**MBM Hankele** sagt die Überprüfung zu.

**Kenntnis genommen**

### **11.5 Antrag eines Halteverbots in der Pleikershofer Straße**

**MGR Strobl** bringt den Antrag eines Bürgers vor, dass vom Anfang der Pleikershofer Straße bis zum Freesienweg ein Halteverbot eingerichtet werden soll.

**MBM Hankele** sagt die Überprüfung zu.

**Kenntnis genommen**

### **11.6 110 KV-Leitung am Gierersberg**

**MGR Strobl** fragt nach, wann die 110 KV-Leitung über dem Gierersberg abgebaut wird.

**Der Vorsitzende** erklärt, dass lt. N-ERGIE noch nicht fest steht wann die Leitung abgebaut wird, da sie evtl. auf diese zurück greifen müssen durch die Erneuerbare Energieversorgung.

**Kenntnis genommen**